

Luftreinhaltung
Weiterentwicklung der Umweltzone München

Saubere Luft für München: Konzept für Fahrverbote („Umweltzone Plus“) schnellstmöglich erarbeiten!

Antrag Nr. 14-20 / A 02928 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 02.03.2017

Bericht über erschreckend hohe NO₂-Belastungen und Darstellung von Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen vorstellen

Antrag Nr. 14-20 / A 03171 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 14.06.2017

Maßnahme zur Einhaltung der Stickoxide Grenzwerte

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03899 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 25.07.2017

Umweltzone auf ganz München erweitern – gleicher Gesundheitsschutz für alle Bürger!

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04226 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 26.09.2017

2 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10628

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 24.01.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der Umweltausschuss vom 16.01.2018 hat die Angelegenheit zur Beschlussfassung in die heutige Vollversammlung vertagt. Der beiliegende Änderungsantrag der Stadtratsfraktion Die Grünen / rosa liste vom 16.01.2018 (Anlage 1) gilt als eingebracht.

Zu den Änderungswünschen nimmt das Referat für Gesundheit und Umwelt wie folgt Stellung:

Punkt 2 ergänzt:

Laut Änderungsantrag soll die Stadtverwaltung die Weiterentwicklung der Münchner Umweltzone für den Fall einer Novellierung der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) vorbereiten. Als Eckpunkte wird der gewünschte Umgriff, ganzjährige Geltung, Verbot für Fahrzeuge der Euro-Norm I bis V, sowie Details zu Ausnahmen und Übergangsregelungen genannt.

Wie in der Beschlussvorlage dargelegt, ist derzeit nicht abzusehen, wie die Novellierung der Kennzeichnungsverordnung ausgestaltet sein wird. Dementsprechend ist eine Vorbereitung, die über die vorliegende Beschlusslage hinaus geht, weder möglich noch zielführend. Es ist insbesondere zum derzeitigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob und wieviele neue Plakette(n) mit welchen Emissions-Vorgaben entstehen werden, sodass derzeit keinerlei sinnvolle Aussagen zu den oben genannten Punkten möglich sind. Der Änderungsantrag wird daher nicht übernommen.

Punkt 3 ergänzt:

Laut Änderungsantrag soll die Stadtverwaltung für den Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht im Fall Düsseldorf die Straßenverkehrsordnung als rechtmäßige Grundlage für Fahrverbote erachtet, ein Konzept zur Umsetzung partieller Fahrverbote vorbereiten.

Wie in der Beschlussvorlage dargelegt, werden in München die gesetzlichen Grenzwerte an rund einem Viertel der größeren Straßen überschritten, d. h. auf insgesamt etwa 125 km Länge. Eine „partielle“ Sperrung einer so großen Menge an Straßenabschnitten ist wie dargelegt weder technisch kurzfristig umsetzbar noch zielführend: Verdrängungseffekte würden lediglich eine Verlagerung des Verkehrs und damit der NO₂-Problematik in neue, derzeit weniger belastete Straßen und reine Wohngebiete zur Folge haben, was nicht im Sinne eines Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sein kann.

Sollte das BVerwG in seinen Entscheidungen zu dem Ergebnis gelangen, dass Dieselfahrverbote auf Basis einer entsprechenden StVO-Beschilderung mit Zusatzzeichen angeordnet werden können, bedeutet dies nicht automatisch, dass derartige Verbote von der LHM als Untere Straßenverkehrsbehörde außerhalb eines Luftreinhalteplans allein auf Basis der StVO angeordnet werden könnten.

Auch das BayVGH hat die Frage offen gelassen, ob die LHM als Untere Straßenverkehrsbehörde auch außerhalb eines Luftreinhalteplans Fahrverbote auf Grundlage des § 45 Abs. 1 StVO erlassen könnte.

Zusammenfassend ist die Sperrung einzelner Straßen bzw. Straßenabschnitte für den Diesel-Verkehr (etwa mit Zeichen 251 der Anl. 2 zur StVO und entsprechendem Zusatzzeichen) außerhalb der Festsetzungen eines bestehenden Luftreinhalteplans jedenfalls in Bezug auf die Situation in München wie dargestellt kein geeignetes Mittel zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte.

Erforderlich ist vielmehr die Lösung innerhalb eines Luftreinhalteplans, da nur dieser es ermöglicht, die Vielzahl von betroffenen Interessen sowie die Effekte einzelner Maßnahmen an anderen Stellen des betroffenen Gebiets in einer planerischen Gesamtentscheidung in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Der Änderungsantrag wird daher nicht übernommen.

Punkt 6:

Laut Änderungsantrag soll der Antrag Nr. 14-20 / A 02928 „Saubere Luft für München: Konzept für Fahrverbote („Umweltzone Plus“) schnellstmöglich erarbeiten!“ aufgegriffen bleiben.

Der Punkt des Änderungsantrags wird übernommen, der Antrag bleibt aufgegriffen.

Punkt 7:

Laut Änderungsantrag soll der Antrag Nr. 14-20 / A 03171 „Bericht über erschreckend hohe NO₂-Belastungen und Darstellung von Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen vorstellen“ aufgegriffen bleiben.

Mit der Beschlussvorlage werden die NO₂-Belastung und daraus abzuleitende Konsequenzen dargelegt. Der o. g. Antrag ist damit erledigt, der Änderungsantrag wird insoweit nicht übernommen.

Punkt 8:

Laut Änderungsantrag soll der Antrag Nr. 14-20 / B 03899 „Maßnahme zur Einhaltung der Stickoxide Grenzwerte“ aufgegriffen bleiben.

Mit der Beschlussvorlage werden die NO₂-Belastung und daraus abzuleitende Konsequenzen dargelegt. Der o. g. Antrag ist damit erledigt, der Änderungsantrag wird insoweit nicht übernommen.

Punkt 9:

Laut Änderungsantrag soll der Antrag Nr. 14-20 / B 04226 „Umweltzone auf ganz München erweitern – gleicher Gesundheitsschutz für alle Bürger!“ aufgegriffen bleiben.

In der Beschlussvorlage wird dargelegt, dass empfohlen wird, analog zur Einführung der Feinstaub-Umweltzone, die sich auch auf Bereiche außerhalb positiv ausgewirkt hat, vorzugehen. D. h. zunächst die bestehende Umweltzone um NO₂-Plaketten weiterzuentwickeln und den Umgriff bei Bedarf anzupassen. Dies ist erst einschlägig, sobald der Erfolg der Weiterentwicklung der Umweltzone messbar ist. Eine Wiedervorlage des Antrags im Rahmen des 6-monatigen Wiedervorlagehorizonts von aufgegriffenen Anträgen erscheint hier nicht sinnvoll. Der Änderungsantrag wird daher nicht übernommen.

Ergänzend zum Antrag ist zudem aktuell (mit Stand 17.01.2018) zu berichten, dass bei der für den 22.02.2018 angesetzten Verhandlung vor dem BVerwG nun die Fälle Düsseldorf und Stuttgart gemeinsam verhandelt werden.

Es werden zudem die folgende Berichtigungen der Beschlussvorlage (Anlage 2) vorgenommen:

- Auf S. 4, vorletzter Punkt zur Typprüfung findet sich ein inhaltlicher Fehler. Der Satz muss korrekt heißen: „So liegt der für Pkw mit Benzinmotor erlaubte RDE Abgasgrenzwert für 6d-TEMP bei 126 mg/km, für Dieselfahrzeuge bei 168 mg/km.“
- Auf S. 19, 2. Satz bei Punkt 2.1. muss es korrekterweise heißen: „Im Stadtgebiet München sind derzeit rund 770.000 Fahrzeuge gemeldet.“

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverwaltung wird unter Federführung des Referates für Gesundheit und Umwelt beauftragt, die Weiterentwicklung der Münchner Umweltzone für den Fall einer Novellierung der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) durch den Bund vorzubereiten.

3. Die Stadtverwaltung wird unter Federführung des Referates für Gesundheit und Umwelt beauftragt, ein Konzept über die Handhabung von Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen zu entwickeln und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür vorliegen.
4. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich weiterhin beim Freistaat Bayern und dem Bund für die Novellierung der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) und damit für die Möglichkeit der Weiterentwicklung der bestehenden Umweltzonen einzusetzen, um eine substantielle Verbesserung der NO₂-Werte erreichen und pauschale Fahrverbote verhindern zu können.
5. Der Oberbürgermeister wird gebeten, den Freistaat Bayern anzuschreiben und um Veröffentlichung des Gutachtens der Maßnahme 1 aus der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt München zu bitten sowie an Maßnahme 2 zu erinnern, wonach sich der Freistaat Bayern im Bundesrat dafür einsetzen sollte, dass entsprechende Voraussetzungen für die Schaffung mindestens einer neuen Plakette zur NO₂-Minderung geschaffen werden.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02928 bleibt bis zur Vorlage eines endgültigen Konzepts aufgegriffen.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03171 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03899 ist damit satzungsgemäß erledigt.
9. Der Antrag Nr. 14-20 / B 04226 ist damit satzungsgemäß erledigt.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. mit II. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).